

# RS Vwgh 2008/7/24 2008/07/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs1;  
AVG §37;  
B-VG Art129;  
B-VG Art130;  
B-VG Art131;  
VwGG §42 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Fassung eines Feststellungsbeschlusses ist zwar im VwGG nicht vorgesehen. Bei der Beurteilung von Parteienanbringen ist jedoch grundsätzlich das erkennbare oder zu erschießende Ziel des Parteischrittes maßgebend und kommt es darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss, wobei Parteienerklärungen im Zweifel nicht so auszulegen sind, dass ein von vornherein aussichtsloses Rechtsschutzbegehren unterstellt wird. (Hier:

Antrag der belBeh in einem Säumnisbeschwerdeverfahren, festzustellen, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.)

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteienerklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008070060.X03

## Im RIS seit

29.12.2008

## Zuletzt aktualisiert am

11.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)